

Anlage 02

zur Sitzungsvorlage V/2018/0984/1

Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen

(Stand: 16.09.2020)

Anpassung an die Ziele der Raumordnung

- entfällt -

Behördenbeteiligung

- | | |
|---------------|--|
| Anlage 02.201 | Kreis Borken,
Stellungnahme vom 17.12.2019, Az.: 63 72 03 |
| Anlage 02.208 | LWL-Archäologie für Westfalen,
Stellungnahme vom 25.11.2019, Az.: Gr/Ti/M997/19B |
| Anlage 02.213 | Handwerkskammer Münster,
Stellungnahme vom 12.12.2019, Az.: B3 Hj/Lem |
| Anlage 02.218 | Landwirtschaftskammer NRW,
Stellungnahme vom 16.12.2019 |
| Anlage 02.220 | Stadtwerke Ahaus GmbH,
Stellungnahme vom 19.12.2019, Az.: Ge-NW-PD-810-53-19-017 |
| Anlage 02.223 | Amprion GmbH,
Stellungnahme vom 19.12.2019 |
| Anlage 02.227 | Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West PTI 15 (Festnetz)
Stellungnahme vom 12.12.2019 |

Beteiligung der Nachbargemeinden

- entfällt –

Grenzüberschreitende Beteiligung

- entfällt –

Öffentlichkeitsbeteiligung

- entfällt –

Sonstige Anregungen/Bedenken und Hinweise

- entfällt –

Nichtberücksichtigte Stellungnahmen

- entfällt –

Anlage 02.201	Kreis Borken Stellungnahme vom 17.12.2019; Az: 63 72 03
----------------------	---

Abwägungsvorschlag:

201-01: Beibehalten der jetzigen Darstellung aus naturschutzfachlichen Gründen

Der Anregung, die ursprünglich im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellten und aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneteren Flächen weiter zu verfolgen, wird nicht gefolgt.

201-02: Auswirkungen durch Geruchsimmissionen auf das Plangebiet

- kein Beschluss erforderlich -

Begründung:

201-01: Beibehalten der jetzigen Darstellung aus naturschutzfachlichen Gründen

Der Kreis Borken regt in seiner Stellungnahme an, die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans beizubehalten, da die Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sowie im Sinne einer städtebaulichen Arrondierung besser geeignet seien.

Im Einzelnen führt der Kreis Borken folgende Gründe an:

- die ursprünglich im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche stellt eine städtebaulich sinnvollere Arrondierung des Gewerbegebiets dar
- die geplante Erweiterungsfläche rückt unmittelbar an den Rand eines besonders schutzwürdigen Waldes der auch im landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung ist
- die geplante Erweiterungsfläche ist gekennzeichnet durch besonders schutzwürdige Böden
- die ursprünglich im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche ist durch die angrenzende gewerbliche Nutzung bereits vorgeprägt

Aus den vorgenannten Gründen sind bei der ursprünglich im Flächennutzungsplan dargestellten Arrondierung des Gewerbegebiets die Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als geringfügiger zu bewerten. Die bisherigen Flächen grenzen jedoch unmittelbar an einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb. Aufgrund des Konfliktes mit privaten Belangen sowie fehlender Flächenverfügbarkeit war die Suche nach alternativen Erweiterungsflächen erforderlich. Bei der Wahl der nun geplanten Erweiterungsfläche sind folgende Punkte abwägungsrelevant:

- die Fläche steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet und kann dieses ebenfalls sinnvoll arrondieren.
- Eine räumliche Entwicklung nach Osten bzw. Norden ist aufgrund der Barrierewirkungen der Landstraße bzw. des Regenrückhaltebeckens kommt aus städtebaulichen Gründen nicht in Frage.
- die Flächen rücken unmittelbar an einen schutzwürdigen Wald. Durch geeignete Maßnahmen auf Ebene der Bebauungsplanung können z.B. durch die geplante An-

lage eines umlaufenden Grünstreifens die Beeinträchtigungen auf den Wald minimiert und eine landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden.

201-02: Auswirkungen durch Geruchsimmissionen auf das Plangebiet

Unter Bezugnahme auf eine gleichlautende Anregung der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Auswirkungen von Geruchsimmissionen der benachbarten Tierhaltungsbetriebe gutachterlich ermittelt und bewertet worden. Danach sind unter Berücksichtigung von geruchsmindernden Maßnahmen beim Betrieb eines Güllehochbehälters keine Überschreitungen der Richtwerte für Gewerbegebiete aus der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vorliegen. Die Einzelheiten sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

Anlage 02.208	LWL Archäologie für Westfalen Stellungnahme vom 25.11.2019; Az: Gr/Ti/M997/19B
----------------------	--

Abwägungsvorschlag:

208-01: Ergänzende Hinweise zum Denkmalschutz

Der Anregung, die Hinweise zu archäologischen Bodenfunden zu ergänzen, wird im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanung berücksichtigt.

Begründung:

208-01: Ergänzende Hinweise zum Denkmalschutz

Der LWL Archäologie für Westfalen weist darauf hin, dass bei Erdarbeiten auf paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aus der Oberkreide angetroffen werden können. Er regt daher an, den bereits aufgenommenen Hinweis zu archäologischen Bodenfunden um folgende Punkte zu ergänzen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Der Hinweis wurde gleichlautend im Bebauungsplanverfahren gegeben. Da sich der Hinweis auf die Ausführung von Bau- und Erschließungsarbeiten bezieht, wird die Ergänzung entsprechend im Bebauungsplan aufgenommen. Eine Aufnahme eines Hinweises im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Anlage 02.213	Handwerkskammer Münster Stellungnahme vom 12.12.2019; Az: B3 Hi/Lem
----------------------	---

Abwägungsvorschlag:

213-01: Anregungen zu Festsetzungen im Bebauungsplan

- kein Beschluss erforderlich -

Begründung:

213-01: Anregungen zu Festsetzungen im Bebauungsplan

Die Handwerkskammer regt in ihrer Stellungnahme die Änderung bzw. Ergänzung von Festsetzungen im Bebauungsplan an. Die Anregungen betreffen die im Parallelverfahren durchgeführte Bebauungsplansplanung und sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant.

Anlage 02.218	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 16.12.2019
----------------------	--

Abwägungsvorschlag:

218-01: Verzicht auf Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Der Anregung, auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten, wird nicht gefolgt.

218-02: Auswirkungen durch Geruchsimmissionen auf das Plangebiet

s. *Abwägungsvorschlag Nr. 201-02*

218-03: Umsetzung der naturschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Betriebsflächen

Der Anregung, Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB vorzugsweise im Plangebiet umzusetzen bzw. in Form von produktionsintegrierten bzw. Waldumbaumaßnahmen, wird soweit wie möglich gefolgt.

Begründung:

218-01: Verlust wertvoller Ackerflächen

Die Landwirtschaftskammer äußert Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets und regt den Verzicht auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen an. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwirklichung des Flächennutzungsplans ca. 4 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren gehen, die der Landwirtschaft dann nicht mehr zur Nahrungsmittelerzeugung und Nährstoffverwertung zur Verfügung stehen.

Es wird u. a. auf die Grundsätze in § 1a (2) BauGB hingewiesen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden (...) (Satz 1). Landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Satz 2). Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen (Satz 3). Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich (...) genutzter Flächen soll begründet werden (...).(Satz 4). In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte abwägungsrelevant:

1. Der Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen ist durch die einschlägigen Bedarfsprognosen, die dem Regionalplan als auch dem Flächennutzungsplan zugrunde liegen, grundsätzlich anerkannt.
2. Flächen im Innenbereich, die für eine bedarfsgerechte Gewerbeflächenentwicklung mobilisiert werden können, stehen nachweisbar nicht zur Verfügung.
3. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 17 und 60. Insofern ist das standortspezifische Ertragspotential im Mittel als gering bis mittel einzustufen (s. Umweltbericht S. 22)

Vor diesem Hintergrund ist – auch unter Berücksichtigung der Grundsätze in § 1a (2) BauGB – die zusätzliche Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche für Siedlungs-

zwecke städtebaulich vertretbar.

218-02: Mögliche Auswirkungen durch Geruchsimmissionen auf das Plangebiet

s. Begründung Nr. 201.6-01

218-03: Umsetzung der naturschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Betriebsflächen

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans lässt Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten. In diesem Zusammenhang wird angeregt, für Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen. Der Anregung wird soweit möglich gefolgt. Die konkrete Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanung.

Anlage 02.220	Stadtwerke Ahaus GmbH Stellungnahme vom 19.12.2019; Az: Ge-NW-PD-810-53-19-017
----------------------	--

Abwägungsvorschlag:

220-01: Löschwasserversorgung im Rahmen des Konzessionsvertrags

Der Hinweis, dass die Löschwasserversorgung nur nach den Vorgaben des Konzessionsvertrages sichergestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanung berücksichtigt.

Begründung:

220-01: Löschwasserversorgung im Rahmen des Konzessionsvertrags

Die Stadtwerke Ahaus weisen in der Stellungnahme darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für das Plangebiet durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nur nach den Vorgaben des Konzessionsvertrages und nicht gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sichergestellt werden kann. Ein Objektschutz kann nicht geleistet werden.

Der Kreis Borken weist in einer Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für das Gebiet durch die öffentliche Sammelwasserversorgung oder durch andere Maßnahmen sicher zu stellen ist. Die Löschwassermenge müsse mind. 3200 l / Min. betragen und für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Dies entspricht einem Volumen von 384 m³ in 2 Stunden.

Nach Schätzungen der Stadtwerke Ahaus kann für das Plangebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Die durch das Trinkwassernetz zur Verfügung stehenden Wassermengen sind somit nicht ausreichend, um die Löschwasserversorgung im Plangebiet gewährleisten zu können.

Zur Ermittlung des zusätzlichen Löschwasserbedarfs wurde vom Büro Tutthas & Meyer unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen eine Bedarfsplanung erstellt (s. Anlage 7 der Begründung). Zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung ist demnach eine Wasserreserve von rund 300 m³ im Plangebiet vorzusehen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch Vorhalten einer entsprechenden Versorgungsfläche wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Anlage 02.223	Amprion GmbH Stellungnahme vom 19.12.2019
----------------------	---

Abwägungsvorschlag:

223-01: Abstimmungsbedarf zwischen Planungen zur Gleichstromverbindung A-Nord und Bauleitplanung

Der Anregung, die Planungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets mit den Planungen der Amprion GmbH zur Gleichstromverbindung A-Nord abzustimmen, wird im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanung gefolgt.

Begründung:

223-01: Abstimmungsbedarf zwischen Planungen zur Gleichstromverbindung A-Nord und Bauleitplanung

Das Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) aus dem Jahre 2015 benennt in der Anlage 1 zu § 1 (1) BBPlG Vorhaben, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen. Nr. 1 der Anlage 1 benennt als ein solches Vorhaben die „Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath; Gleichstrom“. Vorhabenträger für den Ausbau der Höchstspannungsleitung zwischen Emden Ost und Osterath (A-Nord) ist Amprion.

Das Vorhaben erstreckt sich über 4 Abschnitte (Abschnitt A-D). Innerhalb der Abschnitte wurden verschiedene Trassenkorridore definiert, die nun einer weiteren Untersuchung unterzogen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nahezu vollständig innerhalb des Trassenkorridorsegments 78 im Abschnitt C.

Die Amprion GmbH weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets zu einer räumlichen Einschränkung des Trassenkorridors führen würde. Um den Leitungsverlauf der geplanten Gleichstromverbindung innerhalb des Trassenkorridors weiterverfolgen zu können, ohne in die im Landschaftsschutzgebiet liegenden westlich angrenzenden Waldflächen eingreifen zu müssen, sollte ein Leitungsverlauf im Randbereich des Bebauungsplangebietes weiterverfolgt werden. Hierzu regt die Amprion GmbH eine Abstimmung der Planungen an. Eine entsprechende Abstimmung der Planungen erfolgt auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanung.

Anlage 02.227	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West PTI 15 (Festnetz) Stellungnahme vom 12.12.2019
----------------------	--

Abwägungsvorschlag:

227-01: Berücksichtigung von Bestandsleitungen

Der Hinweis auf bestehende Telekommunikationsleitungen an der nördlichen Grenze des Plangebietes, wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

227-01: Berücksichtigung von Bestandsleitungen

Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass sich am nördlichen Rand des Plangebietes Bestandsleitungen befinden. Die Leitungen befinden sich nach den Bestandsplänen der Telekom im Bereich eines Wirtschaftsweges, der im Rahmen des Bebauungsplans als öffentliche Verkehrsfläche gesichert wird. Eine Beeinträchtigung durch Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.